



Brüssel, den 26. Februar 2018
(OR. en)

6346/18

COHOM 28
COPS 46
CONUN 56
COASI 36
MAMA 21
COEST 41
COAFR 46
CFSP/PESC 164
DEVGEN 17

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 26. Februar 2018

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den
VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2018

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2018, die der Rat auf seiner 3598. Tagung am 26. Februar 2018 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU DEN PRIORITÄTEN DER EU
IN DEN VN-MENSCHENRECHTSGREMIEN IM JAHR 2018**

1. Die Achtung der Menschenrechte zählt zu den Grundwerten der Europäischen Union. Das Bekenntnis zu den Menschenrechten stellt einen Hauptpfeiler unseres auswärtigen Handelns dar, was in der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union zum Ausdruck kommt. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sind Kernstücke des Multilateralismus und gelten als zentrale Säule des VN-Systems. Frieden und Sicherheit, Menschenrechte und Entwicklung sind untrennbar miteinander verbunden und verstärken sich gegenseitig. Die Europäische Union ist und bleibt ein führender Akteur in diesen drei Bereichen.
2. Insbesondere angesichts des in diesem Jahr begangenen 70. Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unterstützt die EU nachdrücklich die Zusage des VN-Generalsekretärs, Menschenrechte stärker in den Vordergrund zu rücken und Prävention und nachhaltigen Frieden zu einer Priorität des VN-Systems zu erheben, indem die eigentlichen Ursachen externer Konflikte angegangen werden, einschließlich durch das Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße. Die EU bekräftigt zudem ihren unerschütterlichen Standpunkt, dass – im Einklang mit dem in diesem Jahr begangenen 25. Jahrestag der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien – alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und einen Sinnzusammenhang bilden. Zudem erinnert die EU an ihr Engagement für die Umsetzung der Schutzverantwortung und die Prävention und Unterbindung von Menschenrechtsverstößen im Kontext von Gräueltaten. Sie unterstützt die VN-Erklärung über Menschenrechtsbildung und -ausbildung und fordert alle Staaten dazu auf, auf ihre Umsetzung hinzuarbeiten.
3. Die Europäische Union bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Unabhängigkeit und Arbeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und sein Amt (OHCHR) und für das gesamte VN-Menschenrechtssystem beim Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, einschließlich durch länderspezifische und thematische Erklärungen und Resolutionen, Untersuchungskommissionen, Erkundungsmissionen und Sonderverfahren, die allgemeine regelmäßige Überprüfung sowie aktive Unterstützung aller Menschenrechtsverteidiger gegen Verstöße und Verletzungen durch staatliche wie auch nichtstaatliche Akteure.

4. Die EU betont, dass alle VN-Mitglieder, einschließlich der Mitglieder des Menschenrechtsrates, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte die höchsten Standards einhalten werden und in vollem Umfang mit dem Rat und seinen Mechanismen zusammenarbeiten. Sie bekräftigt ihr Eintreten für ein effektives und zweckdienliches Funktionieren des Menschenrechtsrates und ist nach wie vor entschlossen, im Rahmen eines transparenten und überregionalen Prozesses mit allen Staaten und mit NRO zusammenzuarbeiten, um den Menschenrechtsrat zu stärken und zugleich die Errungenschaften des Rates zu schützen, womit der Bedeutung der Menschenrechte im Rahmen der umfassenderen VN-Reform entsprochen wird.
5. Parallel zu ihrem starken Engagement in den VN-Menschenrechtsgremien wird die Europäische Union auch weiterhin, einschließlich über den EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und in enger Zusammenarbeit mit den EU-Sonderbeauftragten für die betreffenden Regionen, die verfügbare Palette von Instrumenten und Politiken in vollem Umfang nutzen, um weltweit die Menschenrechte zu fördern und zu schützen; hierzu zählen der bilaterale Menschenrechtsdialog, die durchgehende Berücksichtigung der Menschenrechte in der EU-Politik und anderen bilateralen oder multilateralen Dialogen und Foren, Wahlbeobachtung, öffentliche Erklärungen, Public Diplomacy, Finanzierung von Projekten und diplomatisches Handeln. Zudem werden wir Fortschritte in Partnerländern würdigen, Erfolgsgeschichten und bewährte Vorgehensweisen im Menschenrechtsbereich aus der ganzen Welt miteinander teilen und auch weiterhin einen Dialog und die Zusammenarbeit mit Partnern aller Regionen anstreben.
6. Die EU wird sich vorrangig auch weiterhin aktiv an internationalen Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung, zur Machtgleichstellung der Frau und zur Förderung der Rechte der Frau beteiligen. Sie wird sich auch in Zukunft darum bemühen, dass die Geschlechterperspektive in die Arbeit des Menschenrechtsrates, der Generalversammlung und anderer Menschenrechtsgremien insgesamt einfließt. Unter Verweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik tritt der Rat weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und effektive Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein. Die EU wird sich auch künftig für die wirksame Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates und der nachfolgenden Resolutionen zu Frauen, Frieden und Sicherheit stark machen und die Bemühungen zur Verhinderung und Beseitigung jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärken.

7. In diesem Jahr der Begehung des 20. Jahrestags der Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger ist die Europäische Union sehr besorgt über den in allen Regionen zunehmenden Druck auf Menschenrechtsverteidiger/-innen u. a. durch gewalttätige Übergriffe, Verschwindenlassen, böswillige Strafverfolgung, Zwangsregistrierungsregelungen, aber auch durch Einschränkungen beim Erhalt von Fördergeldern. Die EU wird auch weiterhin Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Menschenrechte einsetzen, sowie einzelne Menschenrechtsverteidiger, einschließlich Blogger, Journalisten und andere Medienakteure und Menschenrechtsanwälte beiderlei Geschlechts, konsequent verteidigen. Hierbei wird sie besonders auf die spezifischen Risiken achten, denen Frauen, indigene und andere schutzbedürftige Menschenrechtsverteidiger einschließlich LGBTI-Aktivist*innen beiderlei Geschlechts ausgesetzt sind, sowie auf die vielfältigen Bedrohungen, denen diejenigen gegenüberstehen, die sich mit rechtlichen Mitteln gegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit oder mit Bodenrechten wehren. Die EU wird auch weiterhin Einschüchterungen, Schikhanierungen und Repressalien gegen Einzelpersonen und Gruppen, die in Menschenrechtsfragen mit den VN sowie ihren Beauftragten und Mechanismen zusammenarbeiten, entgegentreten und diese verurteilen, und sie bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass sie den beigeordneten VN-Generalsekretär mit Zuständigkeit für Menschenrechte und dessen Arbeit in diesem Bereich unterstützt.
8. Die Staatengemeinschaft darf niemals Straflosigkeit hinnehmen, wenn Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und diesbezügliche Verstöße begangen werden. Die EU wird daher ihre langjährigen Anstrengungen fortführen und weiterhin darauf hinarbeiten, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, die Rechenschaftspflicht zu stärken und die Unrechtsaufarbeitung zu unterstützen. Nach dem humanitären Völkerrecht und seinen Grundsätzen genießen die Zivilbevölkerung und zivile Objekte allgemeinen Schutz und dürfen keine Angriffsziele bilden; zudem muss humanitärer Hilfe Zugang zu ihnen gewährt werden. Zudem bringt die EU – insbesondere in diesem Jahr, in dem das Europäische Jahr des Kulturerbes begangen wird – ihre Besorgnis angesichts der Häufigkeit und des Ausmaßes von Akten der Zerstörung von Kulturerbe zum Ausdruck und sagt zu, einschlägige Anstrengungen und Initiativen in verschiedenen VN-Gremien zu unterstützen, die auf derartige Akte aufmerksam machen und nach Wegen suchen, sie zu verhindern.

9. Die Europäischen Union bekräftigt ihre Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof und die Universalität des Römischen Statuts, dessen 20. Jahrestag in diesem Jahr begangen wird. Wir begrüßen die Entscheidung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH auf Verbrechen der Aggression gemäß dem auf der letzten Versammlung der Vertragsstaaten festgelegten Rahmen. Die uneingeschränkte Zusammenarbeit der Vertragsstaaten und die Universalität des Gerichtshofs sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, dass der IStGH sein Versprechen, für echte Gerechtigkeit zu sorgen, einhalten kann. In diesem Zusammenhang bedauert die EU zutiefst den beispiellosen Austritt Burundis aus dem Römischen Statut.
10. Die EU wird zudem auch weiterhin ein robustes System für den Schutz der Menschenrechte auf dem europäischen Kontinent unterstützen, dessen Ecksteine nach wie vor der Europarat und die Europäische Menschenrechtskonvention bilden müssen.
11. Die EU wird in ihren sämtlichen Außenbeziehungen weiter für die Achtung der Vielfalt eintreten, indem sie die Menschenrechte von Angehörigen nationaler Minderheiten einschließlich der bereits erworbenen Rechte gemäß den geltenden Standards der VN und des Europarates schützt und fördert.
12. Im VN-Menschenrechtsrat und im Dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen wird die EU auch weiterhin die Führung bei Initiativen bezüglich der Menschenrechtssituation in der DVRK, Myanmar/Birma und Burundi übernehmen. Sie wird ein Tätigwerden in Bezug auf Iran, die rechtswidrig annektierte Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol (Ukraine), die Demokratische Republik Kongo und Syrien unterstützen. Die EU wird weiterhin alle Staaten und andere Akteure auffordern, uneingeschränkt mit den Mechanismen und Sonderverfahren des Menschenrechtsrates zusammenzuarbeiten und ihnen einen vollständigen, bedingungslosen und ungehinderten Zugang zu gewähren. Sie wird weiterhin verlangen, dass Menschen in Not lebensrettende Hilfe bereitgestellt werden kann, einschließlich in Jemen, Syrien, Myanmar/Birma, Libyen, Südsudan, der Demokratischen Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik sowie im Gazastreifen und den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ukraine. Die EU wird sich dafür einsetzen, dass der Menschenrechtssituation in den georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südostsetien in allen wichtigen Menschenrechtsgremien, einschließlich im Menschenrechtsrat, die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die EU wird weiterhin verlangen, dass den schrecklichen Menschenrechtsverstößen und -verletzungen, bei denen es sich zum Teil um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handeln dürfte, umgehend ein Ende gesetzt wird, und dass die Verantwortlichen in der DVRK, Syrien, Myanmar/Birma, Burundi und Südsudan strafrechtlich verfolgt werden.

13. Die EU lehnt die Todesstrafe unter allen Umständen ab und betrachtet sie als schwere Verletzung der Menschenrechte und der menschlichen Würde. In den Ländern, die die Todesstrafe abgeschafft haben, ermutigen wir die Regierungen, diese wichtige Errungenschaft in der Verfassung zu schützen und das zweite Fakultativprotokoll des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren. Wir ermutigen die Regierungen von Ländern, in denen ein Moratorium gilt, dieses beizubehalten und weiter auf die Abschaffung der Todesstrafe hinzuarbeiten. Es darf nicht zu Rückschritten kommen. Die EU fordert Länder, in denen die Todesstrafe weiterhin existiert, dazu auf, ihre Anwendung schrittweise abzuschaffen, und besteht auf die Einhaltung der internationalen Mindestnormen bei ihrem Vollzug. Die EU wird ihre Stimme weiterhin gegen Hinrichtungen erheben, insbesondere wenn es sich um Massenhinrichtungen handelt oder wenn die Todesstrafe bei Straftaten verhängt wird, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, oder wenn der Vollzug gegen andere Mindestnormen verstößt. Nachdem die Resolution über ein Moratorium für die Todesstrafe auf der 71. VN-Generalversammlung lang breite überregionale Unterstützung gefunden hat, wird die EU die Bestrebungen der VN zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe weiterhin unterstützen, insbesondere im Menschenrechtsrat und während der 73. VN-Generalversammlung.
14. Die EU wird sich weiterhin an der Bekämpfung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen oder Strafen insbesondere durch das Personal von Strafverfolgungsbehörden oder die Sicherheitskräfte beteiligen. Die EU wird erforderlichenfalls die betreffenden Staaten, einschließlich Syrien, Saudi-Arabien, Myanmar/Birma, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Bangladesch und Libyen, an ihre Verpflichtungen in diesem Bereich erinnern. Sie ist nach wie vor besorgt über Berichte über Misshandlungen und Folter von Häftlingen in China und fordert die Behörden auf, diese Fälle gründlich zu untersuchen.

15. Die EU appelliert an alle Staaten, dafür zu sorgen, dass Fälle von Verschwindenlassen und außergerichtliche Hinrichtungen durch staatliche oder nichtstaatliche Kräfte umgehend und wirksam auf unparteiische und transparente Weise untersucht werden und somit eine angemessene Strafverfolgung der Verantwortlichen gewährleistet wird, und bringt ihre Sorge zum Ausdruck über Meldungen derartiger Fälle, insbesondere in Libyen, Syrien, Myanmar/Birma, Bangladesch, der rechtswidrig annektierten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine), der Russischen Föderation, den Philippinen, Pakistan, Burundi und Venezuela.
16. Unter Hinweis auf frühere Schlussfolgerungen des Rates bekräftigt die EU, dass sie alle Formen und Ausprägungen des Terrorismus entschieden und unmissverständlich verurteilt, wobei unerheblich ist, von wem und zu welchem Zweck die Terrorakte begangen werden. Im vollen Bewusstsein der erheblichen Herausforderungen, die sich für die Stabilität und Sicherheit der Staaten aufgrund der terroristischen Bedrohung und des gewalttätigen Extremismus stellen, appelliert die EU an alle Staaten, dafür zu sorgen, dass bei der Reaktion auf terroristische Straftaten das Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts, in vollem Umfang eingehalten wird. Die EU betont, wie wichtig es ist, die Rechte von Opfern terroristischer Straftaten zu schützen und zu fördern.
17. Entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien wird die EU weiterhin und in zunehmendem Maße besonderes Gewicht auf den Schutz und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte legen, und sie wird ihre Anstrengungen fortsetzen im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch einen rechtsbasierten Ansatz zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Menschenrechte in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Ernährungssicherheit, Wohnraum, Wasser- und Sanitärversorgung, menschenwürdige Arbeit, Entwicklung und Ausweitung eines sozialen Basisschutzes sowie Abbau des geschlechtsspezifischen Gefälles. Die EU wird eine Teilnahme als geeignetes Instrument für verantwortungsvolle Staatsführung unterstützen und fördern.

18. Die EU bekräftigt, dass alle Formen des Menschenhandels, so auch die Schleusung von Migranten und Flüchtlingen, schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße darstellen, als Form der organisierten Kriminalität gelten und eine Bedrohung für Frieden, demokratische Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit darstellen. Die EU wird weiterhin insbesondere mit den VN und der Afrikanischen Union zusammenarbeiten, um den Schutz der Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen in Libyen und anderenorts zu verbessern.
19. Darüber hinaus unterstreicht die EU, dass die Menschenrechte wirksam geschützt werden müssen, wobei den spezifischen Risiken für schutzbedürftige Personen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Sie erinnert daran, dass durch Vertreibung oft sehr komplexe Herausforderungen entstehen. Irreguläre Migration kann große Probleme verursachen und negative Auswirkungen auf die Herkunfts-, Transit- und Zielländer haben. Zudem wird die EU auch weiterhin die Bedeutung hervorheben, die der Einhaltung des internationalen Flüchtlingsrechts, einschließlich des Refoulement-Verbots, der Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen sowie der Verpflichtung zum Schutz von Menschen vor Menschenhandel und anderen Übergriffen zukommt, und sie wird an ihrer Zusage festhalten, das Recht auf Einreichung eines Asylantrags zu gewährleisten. Die EU wird auch künftig uneingeschränkt an den Beratungen über die globalen Pakte der Vereinten Nationen auf Grundlage der VN-Erklärung für Flüchtlinge und Migranten vom September 2016 teilnehmen. Sie erkennt an, dass die Staaten das souveräne Recht haben, zu entscheiden, wen sie in ihr Hoheitsgebiet einreisen lassen, und dass sie Rechte und Pflichten in Bezug auf das Grenzmanagement und die Grenzkontrolle – ein wichtiger Faktor für ihre Sicherheit – haben, wobei sie ihre internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang einzuhalten haben.
20. Die EU wird auch weiterhin Fälle der Missachtung der Freiheit und der Sicherheit von Einzelpersonen oder Gruppen verurteilen, so auch bei nachweislichen Fällen willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung, wie sie beispielsweise in Venezuela, Eritrea, China und in der Türkei, insbesondere seit dem fehlgeschlagenen Staatsstreich im Juli 2016, sowie im besetzten palästinensischen Gebiet – einschließlich willkürlicher Festnahmen palästinensischer Minderjähriger durch Israel – verzeichnet wurden.

21. Als überzeugte Befürworterin des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung offline und online, auch für Journalisten und Blogger, sowie der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit weltweit wird die EU auch weiterhin Staaten – einschließlich der Russischen Föderation, China, Bahrain, Burundi, Belarus, Sudan, Ägypten, der Türkei, Vietnam, Iran und der Demokratischen Republik Kongo – auffordern, diese Freiheiten nicht mehr einzuschränken, sie nicht länger durch unverhältnismäßige Rechtsvorschriften zu beschneiden und davon abzusehen, den Spielraum für zivilgesellschaftliche Organisationen über Gebühr zu begrenzen. Die EU wird nach wie vor die Ermordung, Einschüchterungen und Schikanie von Journalistinnen und Journalisten und anderen Medienakteuren sowie gegen sie gerichtete Gewalttaten verurteilen, für die staatliche und nichtstaatliche Akteure verantwortlich sind.
22. Die EU appelliert an alle Staaten, auch an Kambodscha, Venezuela, Aserbaidschan, Äthiopien, Gabun, Togo, die Russische Föderation und Belarus, ihren Verpflichtungen bezüglich der politischen Freiheiten nachzukommen, so auch im Hinblick auf die Rechte der politischen Opposition, das Recht auf friedlichen Protest, das Recht zur Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, die Einhaltung der demokratischen Normen und die Rechtsstaatlichkeit.
23. Die EU wird sich auch künftig für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen einsetzen, sich religiöser Intoleranz entschlossen entgegenstellen und weltweit einen besseren Schutz von Angehörigen religiöser oder anderer Minderheiten vor Diskriminierungen, Verfolgung und Gewalt anstreben. Sie wird ihre Initiativen zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Menschenrechtsrat und auf der VN-Generalversammlung fortsetzen, wobei die Erfüllung früherer Zusagen einen besonderen Schwerpunkt bilden wird. Sie wird weiterhin jede Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in der Welt ablehnen. Sie wird weiterhin in VN-Gremien und im Rahmen ihres auswärtigen Handelns für die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eintreten und jede Art von Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität, bekämpfen.

24. Die EU wird weiterhin in den VN-Gremien Initiativen zur Förderung der Rechte des Kindes ergreifen und sich im weiteren Kreis der VN-Mitglieder dafür einsetzen, dass in diesem prioritären Bereich Fortschritte erzielt werden, insbesondere bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, auch bei bewaffneten Konflikten, bei der Kinderarmut sowie bei der Beseitigung jeglicher Form von Gewalt, einschließlich Mobbing, und von schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen.
25. Auch künftig wird die EU weltweit mit allen Akteuren bei Initiativen zusammenarbeiten, mit denen die Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auch im Wege nationaler Aktionspläne gewährleistet werden soll, und für die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und die Notwendigkeit werben, allen Opfern von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen wirksame Rechtsmittel zu bieten, wobei sie Möglichkeiten für ein Peer-Learning in Bezug auf die Umsetzung der Leitprinzipien begrüßen würde.
-